



3003 Bern, 26. Februar 2015

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

A4/GSA, Lager- und Betriebsräume
Projekt Nr. 14-08-016

(Ehemals provisorische Betriebsräume A4/GSA; Änderung der UVEK-
Verfügung vom 7. Mai 2013)

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 7. Mai 2013 verlängerte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in Abänderung der Plangenehmigung vom 5. November 2008 unter Auflagen die Nutzungsdauer für provisorische Betriebsräume an den Standorten Areal 102 / Tor 101 und Gebäude A4/GSA-Zentrale bis zum 31. Dezember 2014; zudem wurde verfügt, dass die Provisorien bis spätestens Ende März 2015 zurückzubauen seien.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 4. Dezember 2014 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den definitiven Weiterbestand der Betriebsräume beim Gebäude A4/GSA (Luftseite des Flughafens) ein und ersuchte gleichzeitig darum, die Verpflichtung zum Rückbau aus der Verfügung vom 7. Mai 2013 aufzuheben.

2.2 *Beschrieb und Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass innerhalb des Flughafens ein Mangel an Büro- und Lagerräumen bestehe und sie deshalb die bestehenden Betriebsräume auf dem Gebäude A4 weiter nutzen wolle.

Der Holzelementbau entspreche den heutigen Schall- und Wärmedämmvorschriften.

2.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular die Nachweise betreffend Energie und Schallschutz, einen Kurzbeschrieb der bestehenden Bauten, Projektpläne sowie Spezialpläne zu Übersicht und Kataster sowie Brandschutz.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

2.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 8. Dezember 2014 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV), die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Mit dem Gesuch soll eine provisorisch genehmigte Baute nun definitiv bewilligt werden. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen bezüglich Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz. Auf eine Anhörung der dafür zuständigen Bundesstellen konnte somit verzichtet werden.

3.2 *Stellungnahmen*

Am 6. Februar 2015 stellte das AfV dem BAZL die eingeholten Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten zu.

Somit liegen dem BAZL folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 6. Februar 2015;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, (AWA) vom 19. Dezember 2014;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 11. Dezember 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 29. Januar 2015;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 6. Januar 2015;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 5. Februar 2015;
- Kantonale Meldestelle – Zonenschutz, vom 2. Dezember 2014.

Das AfV schliesst sich im Schreiben vom 6. Februar 2015 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht. Die FZAG teilte per E-Mail vom 9. Februar 2015 mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge habe. Damit war das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Lager- und Betriebsräume liegen auf der Luftseite des Flughafens, gehören örtlich und funktionell zu diesem und dienen seinem Betrieb. Sie gelten folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG² in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung bzw. für die Änderung einer solchen zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht und die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Ge-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

mäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die definitive Weiternutzung der Lager- und Betriebsräume liegt vor (vgl. oben A.2.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Die Lager- und Betriebsräume wurden ursprünglich als Provisorium für durch den Abbruch des ehemaligen Fingerdocks B verdrängte Nutzungen erstellt; sie befinden sich innerhalb des SIL-Perimeters gemäss SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013 und stehen nicht im Widerspruch zum SIL. Sie bewirken keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und haben keine raumplanerische Bedeutung.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

Da die Lager- und Betriebsräume bereits bestehen, war keine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL erforderlich. Der Zonenschutz hält fest, dass die geplante Bauhöhe von 441,16 m über Meer inklusive Aufbauten aus seiner Sicht bewilligt werden könne; allfällige weitere Aufbauten seien bewilligungspflichtig und müssten in einem separaten Gesuch neu eingegeben werden. Auflagen für die bestehenden Bauten seien nicht nötig.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Beim hier zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich um die Genehmigung der definitiven Nutzung einer bis anhin provisorisch bewilligten Baute ohne Baumassnahmen. Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich somit.

2.7 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich haben Einwände gegen das Projekt.

Die Kantonspolizei führt in ihrer Stellungnahme lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen. Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um die Genehmigung der Weiternutzung einer bestehenden Baute handelt und wesentliche Änderungen an solchen ohnehin genehmigungspflichtig sind, erübrigt sich hier eine Auflage in der Verfügung.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

SRZ stellt zum Vorhaben keine Anträge.

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2015 aus, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Gestützt auf diese Grundlagen stellt die Stadt Kloten folgende feuerpolizeiliche Anträge und weist darauf hin, dass die Aspekte der Arbeitssicherheit direkt durch das AWA beurteilt würden:

- [1] Vor Bezug sei der Eigentümer- und Nutzerschaft mindestens ein Vorabzug der Revisionsunterlagen Brandschutz für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten abzugeben.
- [2] Vor Bezug seien der Feuerpolizei Kloten revidierte Brandschutzpläne einzureichen.
- [3] Ausgänge und Fluchtwege seien mit Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die kleinste Kantenlänge der Rettungszeichen müsse mindestens 15 cm betragen.

Die Anträge der Stadt Kloten stützen sich auf die anwendbaren Vorschriften, sie erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG³, die ArGV 3⁴, Art. 82 UVG⁵ und die VUV⁶. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme unter den Ziffern 4 bis 11 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt, Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358. Zudem seien die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., zu befolgen.

Da im vorliegenden Fall keine Bauarbeiten vorgesehen sind, erübrigt sich eine Auflage über Hoch- und Tiefbauten. Die übrigen Anträge können ohne weiteres als Auflagen übernommen werden.

2.10 *Technische Anforderungen*

2.10.1 Wärmedämmung, Heizung und Warmwasser, Klima und Lüftung sowie Schallschutz

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme aus, Bauten und Anlagen seien so zu projektieren und auszuführen, dass sie hinsichtlich Energieverbrauch möglichst haushälterisch genutzt werden können (§ 15 BBV I⁷). Die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, gälten als Verordnungsbestimmung (Ziff. 1.11 Anhang zur BBV I). Die Bestimmungen über den Fachbereich Wärmedämmung seien hinsichtlich Projekt und Ausführung der privaten Kontrolle unterstellt (Ziff. 3 Anhang zur BBV I).

Der erforderliche Wärmedämmnachweis (Systemnachweis) aus dem Jahr 2008 liege vor. Die entsprechende Ausführungsbestätigung sei damals im Rahmen des Projektabschlusses ebenfalls abgegeben worden. Das Gebäude sei gemäss den Wärmedämmvorschriften 2008 erstellt und bewilligt worden. Für die damals eingehaltenen

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

⁷ Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung des Kantons Zürich, BBV I); LS 700.21

Werte gelte die Bestandesgarantie.

Für die beiden Fachbereiche Heizung und Warmwasser sowie Klima und Lüftung hätten im Jahr 2008 auch Energienachweise vorgelegen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen seien ebenfalls im Rahmen des Projektabschlusses abgegeben worden. Die Einreichung neuer Nachweise erübrige sich.

Die Räume seien mit einer dezentralen elektrischen Widerstandsheizung beheizt. Solange diese so bestehen bliebe und betrieben würde, könnte sie weiter verwendet werden. Ein Ersatz sei gemäss § 10 b. EnerG⁸ aber nicht zulässig.

Der im Jahr 2008 erstellte Schallschutznachweis habe aufgezeigt, dass die Lärmschutzvorschriften eingehalten werden könnten. Auch hier sei die entsprechende Ausführungsbestätigung im Rahmen des Projektabschlusses abgegeben worden. Die Einreichung eines neuen Schallschutznachweises erübrige sich.

Das UVEK kommt – gestützt auf die Beurteilung der Stadt Kloten – zum Schluss, dass das Gebäude A4/GSA die Anforderungen unter diesen Aspekten erfüllt; zusätzliche Auflagen sind keine erforderlich.

2.10.2 Entwässerung

Die Stadt Kloten hält fest, die bestehenden Entwässerungsanlagen blieben unverändert. Die Leitungen seien noch keine 10 Jahre alt, weshalb sich eine Zustandsuntersuchung (Kanal-TV) erübrige. Das UVEK schliesst sich dieser Beurteilung an.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die kantonalen Fachstellen zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Tage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.12 *Fazit*

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Die Ziffer 2 der Verfügung des UVEK vom 7. Mai 2013 (Verpflichtung zum Rückbau bis Ende März 2015) wird aufgehoben.

⁸ Energiegesetz des Kantons Zürich (EnerG); LS 730.1

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d GebV-BAZL⁹. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹⁰ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

¹⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

C. Verfügung

Das Gesuch um definitive Weiternutzung der Lager- und Betriebsräume am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die Lager- und Betriebsräume auf dem Gebäude A4 (ehemals provisorische Betriebsräume A4/GSA) können gemäss den eingereichten Plänen unbefristet weiterbetrieben werden.

Die Ziffer 2 (Verpflichtung zum Rückbau bis Ende März 2015) der Verfügung des UVEK vom 7. Mai 2013 wird aufgehoben, soweit sie die Lager- und Betriebsräume A4/GSA betrifft.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gebäude A4/GSA, Gemeinde Kloten.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG, 4.12.2014 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Schallschutznachweis Aussenlärm (Formular S), Studer & Strauss, Bauphysik, 9011 St. Gallen, 17.10.2008;
- Ausdruck Fluglärm-Daten, FALS, 3.9.2014;
- Nachweis der energetischen und schalltechnischen Massnahmen, Blumer-Lehmann, 9200 Gossau, 8.9.2008;
- Energienachweis Systemnachweis Wärmedämmung (Formular C), Blumer-Lehmann, 9200 Gossau, 5.9.2008;
- Energienachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen (Formular D), Blumer-Lehmann, 9200 Gossau, 5.9.2008;
- Energienachweis Lüftungstechnische Anlagen (Formular E), Blumer-Lehmann, 9200 Gossau, 5.9.2008;
- Plan Nr. 000102-0001, 1:10 000, Lager- und Betriebsräume GSA, Situation/Kataster, FZAG, 18.11.2014;
- Plan Nr. 000102-0002, 1:100, Lager- und Betriebsräume GSA, G1, Grundriss, FZAG, 20.11.2014;

- Plan Nr. 000102-0003, 1:100, Lager- und Betriebsräume GSA, G2, Grundriss, FZAG, 20.11.2014;
- Plan Nr. 000102-0004, 1:100, Lager- und Betriebsräume GSA, G1/G2, Fassaden / Schnitt A–A, FZAG, 20.11.2014;
- Plan Nr. 000102-0005, 1:100, Lager- und Betriebsräume GSA, G1/G2, Grundriss (Brandschutz), FZAG, 20.11.2014.

2. Auflagen

2.1 Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen

- 2.1.1 Vor Bezug ist der Eigentümer- und Nutzerschaft mindestens ein Vorabzug der Revisionsunterlagen Brandschutz für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten abzugeben.
- 2.1.2 Vor Bezug sind der Feuerpolizei Kloten revidierte Brandschutzpläne einzureichen.
- 2.1.3 Ausgänge und Fluchtwege sind mit Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die kleinste Kantenlänge der Rettungszeichen muss mindestens 15 cm betragen.

2.2 Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

- 2.2.1 Die vom AWA formulierten Auflagen in der Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 2.2.2 Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss SIA-Norm 358 für die Benutzer ausreichend zu sichern.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügtten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilage

- Beilage 1: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.